

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1973

Nummer 61

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2060 205	6. 11. 1973	Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes . . . . .	488
223	6. 11. 1973	Erstes Gesetz zur Änderung des Fachhochschulerrichtungsgesetzes. . . . .	488
223	6. 11. 1973	Zweites Gesetz zur Änderung des Fachhochschulerrichtungsgesetzes. . . . .	489
303	6. 11. 1973	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen. . . . .	489

2060

**Gesetz  
zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

**Vom 6. November 1973**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Erteilen Dienstkräfte der örtlichen Ordnungsbehörden im Falle des Satzes 2 Verwarnungen, so fließen die von ihnen eingenommenen Verwarnungsgelder derjenigen Körperschaft zu, welche die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde wahrt.“
2. § 25 wird aufgehoben.

**Artikel II**

Das Polizeigesetz (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 wird die Zahl 25 durch die Zahl 24 ersetzt.

**Artikel III**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Willi Weyer

– GV. NW. 1973 S. 488.

223

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Fachhochschulerrichtungsgesetzes**

**Vom 6. November 1973**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

1. In § 8 des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG) vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) werden folgende Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, Fachhochschullehrern die Berechtigung zuerteilen, neben ihrer Amtsbezeichnung die Bezeichnung „Professor“ zu führen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Kunsthochschule. In künstlerischen Fächern steht einem abgeschlossenen Studium an einer Kunsthochschule ein abgeschlossenes Studium an einer Werkkunstschule gleich, sofern das Studium an einer Kunsthochschule nicht möglich oder nicht üblich war;
2. eine fünfjährige Bewährung in fachbezogener Berufspraxis, Lehre oder Forschung;
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit. Sie wird nachgewiesen durch
  - a) die Qualität einer Promotion oder
  - b) herausragende wissenschaftsbezogene fachliche oder künstlerische Leistungen.

An die Stelle dieser Nachweise kann eine Bewährung von zusätzlich drei Jahren in der Lehre an einer Fachhochschule, einer übergeleiteten Einrichtung oder einer Gesamthochschule treten.

(5) Bei Fachhochschullehrern in künstlerischen Fächern mit abgeschlossenem Studium an einer Werkkunstschule stellt der Minister für Wissenschaft und Forschung die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit gemäß Absatz 4 Nr. 3 nach Anhörung einer von ihm zu berufenden Gutachterkommission fest.

Absatz 4 Nr. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(6) Absatz 4 gilt nicht für Fachhochschullehrer, die ihr Studium als Diplomdolmetscher oder als Diplomübersetzer abgeschlossen haben.

(7) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für Lehrende, die im privatrechtlichen Dienstverhältnis in der Stellung von Fachhochschullehrern tätig sind. Auf Lehrende, die als Diplomdolmetscher oder Diplomübersetzer im privatrechtlichen Dienstverhältnis tätig sind, findet Absatz 6 entsprechende Anwendung.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.

**Artikel II**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Minister für Wissenschaft  
und Forschung  
Johannes Rau

– GV. NW. 1973 S. 488.

223

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Fachhochschulerrichtungsgesetz  
Vom 6. November 1973**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG) vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) wird wie folgt ergänzt:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

„Die Frist des Wintersemesters 1973/74 ist so lange gewahrt, wie der Studienbewerber im Falle von Zulassungsbeschränkungen in dem gewählten Studiengang für dieses Semester und für die folgenden Semester rechtzeitig und ordnungsgemäß die Zuteilung eines Studienplatzes beantragt hat und der Antrag wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.“

2. § 7 Abs. 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Die Frist des Wintersemesters 1974/75 ist so lange gewahrt, wie der Studienbewerber im Falle von Zulassungsbeschränkungen in dem gewählten Studiengang für dieses Semester und für die folgenden Semester rechtzeitig und ordnungsgemäß die Zuteilung eines Studienplatzes beantragt hat und der Antrag wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister für Wissenschaft  
und Forschung

Johannes Rau

– GV. NW. 1973 S. 489.

303

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande  
Nordrhein-Westfalen  
Vom 6. November 1973**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1972 (GV. NW. S. 431), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Verwaltungsstreitverfahren über die Vergabe von Studienplätzen auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 220) oder des § 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) werden dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für die Bezirke der übrigen Verwaltungsgerichte zugewiesen.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einer Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht, wenn

a) eine Kollegialbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes in einem förmlichen Verfahren beschlossen hat oder

b) die Zentralstelle im Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 220) oder die zentrale Stelle auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) entschieden hat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Justizminister

Dr. Posser

Der Minister für Wissenschaft  
und Forschung

Johannes Rau

– GV. NW. 1973 S. 489.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**